



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg

59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold

32754 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf

40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

50606 Köln

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

Landesoberbergamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 25 45

44025 Dortmund

Landesumweltamt
Postfach 10 23 63

45133 Essen

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 3 88

Datum 26.05.00

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

IV B 4 - 211 - 1 - 28

Bearbeitung: Maciejewski

Durchwahl (02 11) 45 66 - 238

Betr.: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
und über Fachbetriebe - VAwS
hier: Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 23 Abs. 1 VAwS

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAWS sind Anlagen mit oberirdischen Anlagenteilen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1 m³ vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Hierzu werden die Fragen gestellt:

"Wie soll die Forderung des § 23 Abs. 1 Satz 2 VAWS für bereits bestehende Anlagen (insbesondere Heizölanlagen in Wohnhäusern und Dieselkraftstoffanlagen in der Landwirtschaft), die erstmalig einer Prüfung bedürfen, umgesetzt werden? Ist es möglich, für solche Anlagen die Prüfung vor Inbetriebnahme durch den § 28 Abs. 2 oder Abs. 4 VAWS zu fordern?"

Dazu ist folgendes auszuführen:

Mit der Novellierung der VAWS werden neben den unterirdischen Behältern und Rohrleitungen auch alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit oberirdischen Anlagenteilen mit einem Rauminhalt über 1000 l einer Inbetriebnahmeprüfung durch Sachverständige unterworfen. Die Bestimmungen der VAWS über wiederkehrende Sachverständigenprüfungen gem. § 19 i WHG für bestimmte Anlagen wurden nicht geändert. Daraus folgt, dass die der Inbetriebnahmeprüfung neu unterworfenen Anlagen nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind und somit die Inbetriebnahmeprüfung nicht den Ausgangstermin für die Fristen wiederkehrender Prüfungen darstellen kann.

Mit der neuen Vorschrift soll erreicht werden, dass die zuständigen Behörden aufgrund der Inbetriebnahmeprüfbescheinigung neben der Information über die Existenz einer neuen Anlage auch eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit dieser Anlage erhalten.

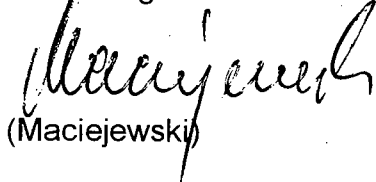
Die Vorschrift des § 28 Abs. 4 VAWS betrifft die beim Inkrafttreten der Verordnung am 01.10.1993 bereits bestehenden Anlagen, die durch die Verordnung wiederkehrend prüfpflichtig geworden sind und bei denen zur Festlegung der Frist der wiederkehrenden Prüfungen eine erstmalige Prüfung, die als (nachträgliche und fiktive) Inbetriebnahmeprüfung ("gilt als") bezeichnet wurde, notwendig wurde.

§ 28 Abs. 4 VAwS kann somit nicht auf nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen angewendet werden. Bestehende Anlagen können nicht nachträglich vor der Inbetriebnahme, sondern nur erstmalig, d.h. in einer ersten Prüfung in einer Reihe von weiteren wiederkehrenden Prüfungen geprüft werden.

Sofern die zuständigen Wasserbehörden die unter die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 VAwS fallenden Anlagen kennen, sollte davon ausgegangen werden, dass sich die betreffenden Anlagen im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Eine besondere, aufgrund von § 28 Abs. 2 VAwS geforderte Prüfung wäre dann entbehrlich.

Sollten jedoch die bestehenden, nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen nicht ordnungsgemäß sein, wäre eine Ordnungsverfügung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, aber keine zur Durchführung einer "Inbetriebnahmeprüfung" erforderlich. Entsprechendes gilt für bestehende, nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen, die der Behörde zunächst nicht bekannt sind, ihr aber im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht bekannt werden.

Im Auftrag



(Maciejewski)